

2.1

Gesetz über Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland der Gemeinde St. Moritz

vom 27. Oktober 2022

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 8 und 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland sowie gestützt auf Art. 35 Abs. 1 der Gemeindeverfassung:

Art. 1 Gegenstand

Das Gesetz regelt die Grundsätze, Zuständigkeit und Form beim Erlass von Beschränkungen gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.

Art. 2 Grundsätze

Beim Erlass von Beschränkungen sind insbesondere die diesbezüglichen Verhältnisse auf dem Immobilienmarkt zu gewichten.

Art. 3 Zuständigkeit und Form*

¹ Zuständig für den Erlass von Beschränkungen ist der Gemeinderat.

² Beschränkungen sind in Form einer befristeten Verordnung zu erlassen.

Art. 4 Frühere Beschränkungen

Mit Inkrafttreten des Gesetzes werden früher erlassene Beschränkungen aufgehoben.

Art. 5 Inkrafttreten**

Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

* Aktuell bestehen keine Beschränkungen.

** Gemäss Beschluss des Gemeindevorstands vom 19. Dezember 2022 auf den 1. Januar 2023 in Kraft getreten.